

D & P Assekuranzmakler · Tiefenbroicher Str. 49 · 40885 Ratingen

Tiefenbroicher Str. 49
 40885 Ratingen-Lintorf
 Tel.: 02 10 2 / 89 31 41
 Fax.: 02 10 2 / 89 31 42
 E-Mail: post@droste-partner.de

Kraftfahrtversicherung, SFR-Übertragung auf einen anderen Versicherungsnehmer (VN) gemäß der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) Nr. 28

Bisher SFR-Berechtigter (Dritter) (1)

Name und Anschrift		Geburtsdatum
Art des Fahrzeuges	Verwendungszweck	Stärke
Hersteller	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fahrgestell-Nr.)	Amtliches Kennzeichen
Versicherer/Geschäftsstelle		Versicherungsschein-Nummer

Versicherungsnehmer (VN) –Name und Anschrift siehe oben-

Art des Fahrzeuges	Verwendungszweck	Stärke
Hersteller	Fahrzeug-Identifizierungsnummer (Fahrgestell-Nr.)	Amtliches Kennzeichen
Versicherer		Versicherungsschein-Nummer

Es wird beantragt, den Schadenfreiheitsrabatt aus dem Vertrag des bisher SFR-Berechtigten (Dritten) auf den Vertrag des Versicherungsnehmers zu übertragen. (bitte Führerscheinkopie beifügen)

a) **Verzichtserklärung des bisher SFR-Berechtigten (Dritter)**

Ich gebe meinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs meines obigen Vertrages zugunsten des Versicherungsnehmers mit Wirkung vom _____ auf. (2)

Dritter ist am _____ verstorben (3)

 Datum (Unterschrift des Dritten) (4)

b) **Erklärung des Versicherungsnehmers und des bisher SFR-Berechtigten (Dritter)**

Versicherungsnehmer und Dritter sind Ehegatten seit _____ (5)

Hiermit wird erklärt, dass der Versicherungsnehmer in der Zeit vom _____ bis _____ das Fahrzeug (auch Vorfahrzeuge) des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat, und zwar (6)

regelmäßig mit folgenden Unterbrechungen _____

Die SFR-Übertragung resultiert aus einem der folgenden Umstände: (7)

Versicherungsnehmer und Dritter sind/waren Partner in einer nichteheähnlichen Lebensgemeinschaft

Versicherungsnehmer und Dritter sind Verwandte 1. Grades/Geschwister

Übertragung aus dem Bestand einer Firma auf eine Privatperson

Betriebsübergang am _____

c) **Erklärung des Versicherungsnehmers**

Mir ist bekannt, dass ich bei unrichtigen Angaben für das ersten Versicherungsjahr das Doppelte des Beitrags, der bei richtiger Einstufung erhoben worden wäre, zu zahlen habe (TB Nr. 20 Abs. 2)

 (Datum) (Unterschrift des Dritten)

 (Datum) (Unterschrift/Stempel des VN)

Bitte beachten sie die Erläuterungen zu Ziffer 1-7 und die wichtigen Hinweise auf der Rückseite des Formulars

Der Vordruck zur Übertragung des Anspruchs auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs ist vollständig auszufüllen, damit wir Ihren Anspruch unverzüglich bearbeiten können und zeitraubende Rückfragen vermieden werden.

Grundlage für die Übertragung des Anspruchs: Tarifbestimmung (TB) Nr. 28

(1) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung eines Versicherungsvertrags in eine Schadenfreiheitsklasse nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrags eines Dritten, wenn

1. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrags zugunsten des Versicherungsnehmers aufgibt und
2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Vertrag gerechtfertigt ist und
3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (Nr. 26 Abs. 1) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers.

Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener Vertrag behandelt; Nr. 16 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Anrechnungen der Schadenfreiheit aus den Verträgen Dritter ist vom Versicherer nach billigem Ermessen vorzunehmen und kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn dem Versicherer aus anderen Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers Umstände bekannt sind, die eine Anrechnung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. Zur Glaubhaftmachung, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrags der Dritten auf den Vertrag des Versicherungsnehmers gerechtfertigt ist, ist eine schriftliche Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten einzureichen. Ist der Dritte verstorben, hat der Versicherungsnehmer die Erklärung allein abzugeben.

(3) Besteht oder bestand im Versicherungsvertrag des Dritten eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers, ist nur eine gleichzeitige Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich.

Erläuterungen zu den umseitigen Hinweisziffern:

- 1 Weicht die Anschrift des bisher SFR-Berechtigten (Dritten) von der des Versicherungsnehmers ab, muß eine zusätzlicher Erklärung über die Verfügungsmöglichkeit abgegeben werden.
- 2 Liegt der Zeitpunkt des anrechnungsfähigen Vorvertrags länger als 12 Monate vor der Antragsstellung zurück, ist eine Berücksichtigung der schadenfreien Zeit nicht mehr möglich.
- 3 Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag eines Verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als 12 Monate zurückliegt.
- 4 Hier muß der bisher SFR-Berechtigte als Dritter unterschreiben. Wenn dessen Vertrag weiterbesteht, wird dieser wie ein erstmalig abgeschlossener eingestuft.
Diese Verzichtserklärung entfällt, wenn der Dritte verstorben ist.
- 5 Bei Ehegatten können die Erklärungen zu 6 und 7 entfallen, vorausgesetzt, die Ehe bestand während des gesamten anrechenbaren Zeitraumes. In diesem Fall ist das Datum der Eheschließung anzugeben, anderefalls müssen Sie die Ziffern 6 und 7 ausfüllen.
- 6 Der gesamte Zeitraum (Tag, Monat, Jahr) muß angegeben werden, wobei auch Vorfahrzeuge zu berücksichtigen sind. Es kann jedoch nur die Zeit angerechnet werden, in dem Sie das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren haben.
Ferner kann nur die Zeit angerechnet werden, in der Sie selbst im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. So können Sie z.B. die Schadenfreiheitsklasse (SF) 10, die grundsätzlich eine schadenfreie Versicherungszeit von 10 Kalenderjahren vorausgesetzt, nicht übertragen bekommen, wenn Sie die Fahrerlaubnis z.B. erst vor 4 Jahren erworben haben. In diesen Fällen ist eine der Fahrerlaubnisdauer entsprechenden Anrechnung möglich.
Über die oben genannten Zeiträume hinausgehenden Zeiten gehen verloren.
Des weiteren müssen Schäden berücksichtigt werden, die den Vertrag des Dritten während der Zeit belasten, in der Sie das Fahrzeug gefahren haben.
Sollte Ihnen die Fahrerlaubnis zu irgendeinem Zeitpunkt entzogen worden sein, kann nur der Zeitraum seit der Wiedererlangung berücksichtigt werden.
- 7 Es ist unerlässlich, dass Sie angeben, auf welchen der umseitigen Umstände die Übertragung des Schadenfreiheitsrabattes beruht.
Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass eine Anrechnung von schadenfreien Zeiten grundsätzlich nur bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften, bei Verwandten 1. Grades (Eltern/Kinder) und Geschwistern, bei der Übertragung des SFR aus dem Bestand einer Firma auf eine Privatperson und im Falle eines Betriebsübergangs erfolgen kann. Voraussetzung der SFR-Übertragung zwischen Partnern von nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist, dass während des Zeitraumes, der zur SFR-Übertragung herangezogen wird, ein gemeinsamer Wohnsitz vorhanden gewesen ist.

Wichtige Hinweise:

Die Entscheidung über den Antrag auf SFR-Übertragung bleibt allein der Gesellschaft vorbehalten.

Ist der Anspruch auf Schadenfreiheit übertragen worden, ist für den Dritten der bisherige Anspruch entfallen; eine Rückübertragung ist ausgeschlossen. Wenn z.B. der Vater zugunsten seines Sohnes verzichtet hat und später wieder Ansprüche erheben möchte, so besteht bestenfalls die Zeit seit seinem Verzicht zur Verfügung.